

THOMAS PFEIFFER

Gerichtsstandsklauseln und EG-Klauselrichtlinie

I. Einleitung

„Allgemeine Geschäftsbedingungen ohne Gerichtsstandsklausel sind fast undenkbar“.¹ Treffender als mit dieser Bemerkung *Rolf A. Schütze* läßt sich die Bedeutung von Gerichtsstandsklauseln kaum beschreiben. Sie beruht in erheblichem Maße darauf, daß solche Klauseln Rechtssicherheit durch *forum planning* ermöglichen.² Schon wegen der weitreichenden Folgen der Zuständigkeitsfrage³ sind Unsicherheiten höchst unerwünscht. Auslegungsunsicherheiten sind indes eine übliche Begleiterscheinung neuer Regelungen. Bei der *Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen*⁴ hat namentlich die Regelung in Anh. Nr. 1 lit. q zu unterschiedlichen Auffassungen im Hinblick auf die Frage geführt, ob sie auch für Gerichtsstandsvereinbarungen gilt: Rechtsprechung des EuGH ist nicht ersichtlich, jedoch ordnet das spanische Tribunal Supremo Gerichtsstandsklauseln, die in Abweichung von der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung ein vom Wohnsitz des Verbrauchers entferntes Forum prorogieren, als mißbräuchlich i.S. des Art. 3 RL i.V.m. Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG ein.⁵ Im Schrifttum gehen die Ansichten auseinander,⁶ ohne daß die Problematik bereits ausführlich diskutiert

¹ Schütze, Rechtsverfolgung im Ausland, 2. Aufl. 1998, Rz. 108.

² Geimer/Schütze, Europäisches ZivilverfahrensR, 1997, Art. 17 EuGVÜ, Rz. 5 ff.

³ S. dazu nur Schütze, Deutsches Internationales ZivilprozeßR, 1985, S. 36 ff.

⁴ EG-Abl. Nr. L 95/29 v. 21. 4. 1993.

⁵ Grundlegend Tribunal Supremo, Urt. v. 23. 7. 1993, Repertorio de Jurisprudencia (RJ) 1993, No. 6476; Urt. v. 20. 7. 1994, RJ 1994, No. 6518; s. ferner Urteile v. 14. 11. 1996, CLAB – Datenbank der EU-Generaldirektion 24 zur RL 93/13/EWG, Dok. Nr. ES 000443; 14. 11. 1996, CLAB Dok. Nr. ES 000326; 8. 11. 1996, CLAB Dok. Nr. ES 000371; 12. 7. 1996, CLAB Dok. Nr. ES 000418; 12. 7. 1996, CLAB Dok. Nr. ES 000377; 12. 7. 1996, CLAB Dok. Nr. ES 000152; 20. 7. 1994, CLAB Dok. Nr. ES 000375; 20. 7. 1994, CLAB Dok. Nr. ES 000101; 20. 7. 1994, CLAB Dok. Nr. ES 000072.

⁶ Bejahend zur Anwendbarkeit der RL *Gottwald/Baumann*, Zur Derogation der deutschen Internationalen Zuständigkeit, IPRax 1998, 445, 446; *Pfeiffer*, Halbseitig fakultative Gerichtsstandsklauseln in stillschweigend vereinbarten AGB, IPRax

worden wäre. Dieser Aufsatz möchte zur Beseitigung dieser Unsicherheit in der Hoffnung beitragen, damit auch einem Anliegen des *Jubilars* zu dienen.

II. Die Relevanz der Problematik

Die Frage nach der Bedeutung der Klauselrichtlinie für Gerichtsstandsklauseln mag verwundern. Das EuGVÜ und das LugÜbk als maßgebliche Normwerke des Europäischen Zivilprozeßrechts enthalten nach bislang überwiegender Auffassung in Art. 17 EuGVÜ/LugÜbk innerhalb ihres Anwendungsbereichs eine abschließende Regelung der Zulässigkeit von Gerichtsstandsklauseln, die eine AGB-Kontrolle nach Maßgabe des nationalen Rechts ausschließt, zumal Art. 17 Abs. 3 i.Vm. Art. 15 EuGVÜ/LugÜbk einen eigenständigen verbraucherrechtlichen Kontrollmaßstab mit Vorrang vor dem nationalen Recht enthält.⁷

1. Vorrang der Klauselrichtlinie

Der Vorrang des EuGVÜ/LugÜbk greift indessen nicht gegenüber der Klauselrichtlinie und ihren nationalen Transformationsvorschriften:

a) Dies gilt zunächst im Anwendungsbereich des EuGVÜ. Art. 57 Abs. 3 EuGVÜ ordnet einen Vorrang der Zuständigkeitsvorschriften des sekundären Gemeinschaftsrechts sowie der hierauf beruhenden nationalen Transformationsvorschriften an, und zwar insbesondere auch für nach Inkrafttreten des EuGVÜ erlassenes Gemeinschaftsrecht.⁸ Einer Anwendung der Richtlinie und des § 9 AGBG kann folglich der prinzipielle Vorrang des EuGVÜ vor dem nationalen Recht nicht entgegenstehen. Auch aus der Abgeschlossenheit der Regelung der Art. 17

1998, 17; Wolf, in: Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Gesetz, 3. Aufl. 1994, Anh.-RL Rz. 213; a.A. Graf v. Westphalen, VertragsR u. AGB-Klauselwerke, 6. Lieferung 1998, „Gerichtsstandsklauseln“ Rdn. 56; offenbar auch Kiendl, Unfaire Klauseln in Verbraucherverträgen, 1997, S. 54.

⁷ Geimer/Schütze (Fn. 2), Art. 17 EuGVÜ, Rz. 72; Kropholler, Europäisches ZivilprozeßR, 6. Aufl. 1998, Art. 17 EuGVÜ, Rz. 18; Linke, Internationales ZivilprozeßR, Rz. 190; MünchKommZPO/Gottwald, 1991, Art. 17 EuGVÜ, Rz. 49; Reithmann/Hausmann, Internationales VertragsR, 5. Aufl. 1996, Rz. 2100; Schlosser, EuGVÜ, 1996, Art. 17, Rz. 7; Sieg, Internationale Gerichtsstands- und Schiedsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, RIW 1998, 102, 103; eingehend auch Rauscher, Gerichtsstandsbeeinflussende AGB im Geltungsbereich des EuGVÜ, ZZP 104 (1991), 271, 295 ff.

⁸ Kropholler (Fn. 7), Art. 57 EuGVÜ, Rz. 14.

u. 13–15 EuGVÜ folgt nichts anderes, weil diese – soweit erforderlich – dem Vorrang der Klauselrichtlinie weichen müssen. Sofern also Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG auf Gerichtsstandsklauseln sachlich anwendbar sein und demgemäß eine Zuständigkeitsnorm enthalten sollte, hat diese Vorrang vor dem EuGVÜ.

b) Innerhalb des Geltungsbereichs des LugÜbk besteht zwar keine dem Art. 57 Abs. 3 EuGVÜ entsprechende Regelung. Jedoch sieht das LugÜbk-Protokoll Nr. 3 in seiner Ziffer 1 vor, daß besondere Zuständigkeitsvorschriften in Rechtsakten der EG wie Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Übereinkommen i.S. des Art. 57 Abs. 1 LugÜbk behandelt werden.⁹ Damit gilt auch im Anwendungsbereich des LugÜbk der Vorrang der RL 93/13/EWG.

c) Soweit ein Fall außerhalb des Anwendungsbereichs des EuGVÜ/LugÜbk liegt und Art. 17 EuGVÜ/LugÜbk nicht eingreift, ist Raum für nationales Recht. Da dieses wiederum richtlinienkonform auszulegen ist, sind auch insoweit die Anforderungen der RL 93/13/EWG vorrangig zu beachten. Das gilt selbst dann, wenn die Wirksamkeitsvoraussetzungen für Gerichtsstandsvereinbarungen außerhalb spezifischer Transformationsnormen der Klauselrichtlinie, z.B. im allgemeinen Prozeßrecht, geregelt sind. Denn das Gebot der richtlinienkonformen Auslegung gilt über spezifische Transformationsnormen hinaus für die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen insgesamt.¹⁰

2. Konkrete Problemebeispiele

a) Die bloße Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit in reinen Inlandssachverhalten fällt nach einhelliger Ansicht nicht in den Anwendungsbereich des EuGVÜ/LugÜbk,¹¹ so daß der europäische Schutzmechanismus aus Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 15 EuGVÜ/LugÜbk nicht greift. Europäische Verbraucherschutzvorgaben bestehen hier nur dann, wenn die Richtlinie anwendbar sein sollte.

b) Die Derogation einer mitgliedstaatlichen Zuständigkeit durch ausschließliche Prorogation eines drittstaatlichen Forums unterliegt (abgesehen von Art. 17 Abs. 1 S. 3 EuGVÜ/LugÜbk) grundsätzlich dem autonomen nationalen Prozeßrecht.¹² Beachtliche Gründe sprechen zwar

⁹ Dazu Jenard/Möller, Bericht zum Lugano-Übereinkommen, EG-Abl. Nr. C189/57 v. 28. 7. 1990, Tz. 124.

¹⁰ EuGH, U. v. 13. 11. 1990, Rs. C-106/89, Slg. 1990, I-4135 – *Marleasing SA. / La Comercial Internacional de Alimentacion*.

¹¹ Darstellung des Meinungsstandes bei Geimer/Schütze (Fn. 2), Art. 17 EuGVÜ, Rz. 29 ff., 36 ff.

¹² Pfeiffer, IPRax 1998, 17, mit Nw. zum Meinungsstand.

dafür, daß auch in diesem Fall Art. 17 Abs. 3 EuGVÜ/LugÜbk zu beachten ist,¹³ was insbesondere zur Geltung der Schranken aus Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 15 EuGVÜ/LugÜbk zugunsten des Verbrauchers führte. Durch Judikatur des EuGH abgesichert ist diese Auffassung aber nicht. Sollte sich der Standpunkt, Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 15 EuGVÜ/LugÜbk sei anwendbar, nicht durchsetzen, so kommt es allein auf das Eingreifen der Richtlinie an.

c) Der unterschiedliche Anwendungsbereich von Art. 17 EuGVÜ/LugÜbk einerseits und Artt. 13 ff. EuGVÜ/LugÜbk andererseits bewirkt, daß auf Verträge zwischen einem Gewerbetreibenden mit Sitz in einem Vertragsstaat und einem Verbraucher mit Wohnsitz außerhalb der Vertragsstaaten Art. 17 EuGVÜ/LugÜbk anwendbar ist, wohingegen der Schutzmechanismus der Artt. 13 ff. EuGVÜ/LugÜbk nur greift, wenn der jeweilige Beklagte seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat.¹⁴ Ein Problem erwächst daraus auch für denjenigen, der bezüglich der Drittstaatenproblematik meint, es müsse ein Bezug zu verschiedenen Vertragsstaaten bestehen. Beispiel: Ein niederländischer Anbieter tätig in Deutschland zu erfüllende Abzahlungsgeschäfte mit dort arbeitenden tschechischen Gastronomiehelfern und prorogiert die ausschließliche Zuständigkeit der niederländischen Gerichte (= Derogation des deutschen Erfüllungsortsgerichtsstands gemäß Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ und des CR-Wohnsitzgerichtsstands, Art. 37 Abs. 1 CR-IPR-Gesetz i.V.m. §§ 84, 85 Abs. 1 CR-Zivilprozeßordnung). Dies wäre nach Art. 17 EuGVÜ zulässig, ohne daß zugunsten der Käufer, wenn sie in den Niederlanden verklagt würden, Art. 15 EuGVÜ eingreifen könnte.¹⁵ Dementsprechend ist die Frage bedeutsam, ob die Klauselrichtlinie solche Konstellationen erfaßt.

d) Zur *Prorogation bei bloßem Drittstaatenbezug* sei nur der Vollständigkeit halber ergänzt: Wer im Rahmen des EuGVÜ/LugÜbk die unge-

¹³ Botschaft des schweizerischen Bundesrats betreffend das Lugano-Übereinkommen, Bundesblatt der Schweizer Eidgenossenschaft 142 (1990) II, 265, 311; *de Bra*, Verbraucherschutz durch Gerichtsstandsregelungen im deutschen und europäischen Zivilprozeßrecht, 1992, S. 192; *Geimer/Schütze* (Fn. 2), Art. 17 EuGVÜ, Rz. 42; *Reithmann/Hausmann* (Fn. 7), Rz. 2116 u. 2176.

¹⁴ EuGH, Urt. v. 15. 9. 1994, Rs. C-318/93, Slg. 1994, I-4275 *Brenner u. Noller./Dean Witter Reynolds*.

¹⁵ Da die Anwendbarkeit des Art. 15 EuGVÜ anders zu beurteilen wäre, wenn ein Abzahlungskäufer mit Wohnsitz in einem Drittstaat den Anbieter mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat verklagen würde und ein Bedürfnis nach Gleichbehandlung beider Fälle besteht, will *de Bra* (Fn. 13), S. 189 ff., Art. 15 EuGVÜ ohne Rücksicht auf den Wortlaut des Übereinkommens (wohl analog) anwenden; diese Ansicht hat sich bislang aber nicht durchsetzen können und erscheint wegen der normgeberischen Entscheidung für Art. 4 Abs. 1 EuGVÜ auch nicht zwingend.

schriebene Anwendungsvoraussetzung eines Bezugs zu mehreren Vertragsstaaten nicht anerkennt, kann zwar Art. 17 EuGVÜ/LugÜbk, nicht aber Artt. 13 ff. EuGVÜ/LugÜbk anwenden, wenn zum Nachteil eines drittstaatlichen Verbrauchers ein mitgliedstaatlicher Gerichtsstand prorogiert wird und der drittstaatliche Verbraucher an dem vereinbarten Gerichtsstand verklagt wird. Von einem solchen Standpunkt aus – den der *Verfasser* ausdrücklich teilt – würde diese für drittstaatliche Verbraucher nachteilige Folge nicht nur den Ruf nach Abhilfe *de conventione ferenda* rechtfertigen,¹⁶ sondern zugleich den möglichen Bedarf für eine Klärung der Anwendbarkeit der Klauselrichtlinie zeigen.

III. Anwendung des Anh. Nr. 1 lit. q der RL 93/13/EWG auf Gerichtsstandsklauseln

1. Anwendbarkeit

a) Nach seinem *Wortlaut* zielt Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG auf „Erschwerungen“ der Möglichkeit des Verbrauchers, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen.¹⁷ Zuständigkeitsvereinbarungen können dem Verbraucher den Zugang zum Forum seines Wohnsitzstaates oder zu einem wohnsitznahen inländischen Gericht versperren. Da die Führung eines Auslandsprozesses oder eines wohnortfernen Inlandsprozesses eine besondere Last für die betroffene Partei darstellt, wird man eine Klausel, die dem Verbraucher solche Lasten aufbürdet, als Erschwernis im Sinne des Wortlauts dieser Vorschrift auffassen müssen.

b) Einwände ergeben sich auch nicht daraus, daß Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG seiner Formulierung gemäß auf die *Parteirolle des Verbrauchers* abzustellen scheint. Danach könnte man meinen, es seien lediglich Fälle erfaßt, in denen der Verbraucher als Kläger bzw. Beschwerde- oder Rechtsmittelführer auftritt. Wäre die Vorschrift im Sinne einer solchen Beschränkung zu deuten, so führte eine Anwendung auf Gerichtsstandsklauseln zu dem widersprüchlichen Ergebnis, daß zwar Klauseln kontrolliert würden, die das klägerische Recht zur Wahl unter den gesetzlichen Gerichtsständen einschränken, wohingegen es keiner Klauselkontrolle unterläge, wenn der Verwender für die Fälle der Klage gegen den Verbraucher weitere Gerichtsstände, insbesondere seinen

¹⁶ Diese fordernd etwa *de Bra* (Fn. 13), S. 198.

¹⁷ Das steht dem Sinn nach im Einklang mit anderssprachigen Fassungen dieses Tatbestands, auch wenn diese semantisch eher dem deutschen Begriff der Hemmnis oder Behinderung nahestehen (etwa franz. „entraver“; englisch „hindering“; etwas zu eng wohl der italienische Text „limitare“).

eigenen Sitz, prorogierte. Eine solche Differenzierung könnte kaum überzeugen, was dagegen spräche, die Richtlinie überhaupt auf Gerichtsstandsklauseln anzuwenden.

Die als konkrete Anwendungsfälle in Anh. Nr. 1 lit. q RL genannten Klauseltypen (Schiedsabreden und Beweislastklauseln) entfalten ihre Wirkungen indessen unabhängig von der Parteirolle; ebenso ist die nach Art. 3 Abs. 1 RL 93/13/EWG ausschlaggebende Mißbrauchswirkung prozessualer Klauseln von der Parteirolle nicht abhängig, zumal diese wegen der Möglichkeit der negativen Feststellungsklage und der Prozeßaufrechnung oft auf Zufällen beruht. Aus alledem muß geschlossen werden, daß Anh. Nr. 1 lit. q RL unabhängig von der Parteirolle gilt.

c) Anlaß zu Zweifeln an der Anwendbarkeit des Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG auf Gerichtsstandsklauseln könnte aber die *Entstehungsgeschichte* geben. Das Europäische Parlament hatte in seiner Stellungnahme¹⁸ zum ursprünglichen Richtlinienvorschlag der Kommission¹⁹ für die ausdrückliche Aufnahme von Gerichtsstandsklauseln in den Klauselkatalog der Richtlinie plädiert, ohne daß sich dieser Vorschlag durchgesetzt hat.

Daraus läßt sich indessen kein Argument gegen die Anwendung der Klauselrichtlinie auf Gerichtsstandsklauseln herleiten. Der ursprüngliche Vorschlag enthielt eine auf prozessuale Klauseln zielende Regelung nur in seinem Anh. Nr. 1 lit. f., der allein Beweislastklauseln erfaßte. Das Parlament plädierte in der erwähnten Stellungnahme dafür, neben Beweislastklauseln weitere prozessuale Klauseln in den Anhang aufzunehmen, und zwar erstens Klauseln, durch die „die Möglichkeit des Verbrauchers, Rechtsbehelfe bei Gericht oder sonstige Rechtsmittel einzulegen, aufgehoben, eingeschränkt oder behindert wird“, zweitens Gerichtsstandsklauseln und schließlich drittens Schiedsklauseln.²⁰

Der alsdann vorgelegte geänderte Kommissionsvorschlag vom 4. 3. 1992,²¹ der diesbezüglich im weiteren Verfahren praktisch unverändert gebliebenen ist, greift zwar von den durch das Parlament ergän-

¹⁸ EG-Abl. Nr. C 326 v. 16. 12. 1991, S. 108 (116).

¹⁹ Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen v. 24. 7. 1990, Dok. KOM(90) 322 endg. – SYN 285.

²⁰ Daß im deutschen Text von „Kompromißklauseln“ die Rede ist, beruht erkennbar auf einer verunglückten Übersetzung des französischen Terminus „clause compromissoire“.

²¹ Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 4. 3. 1992, Dok. KOM(92) 66 endg. – SYN 285.

zend vorgeschlagenen prozessualen Klauseltypen nur den ersten und den dritten auf. Damit ging jedoch ein Wechsel der Regelungstechnik einher: Anstatt – wie im ursprünglichen Vorschlag – nur bestimmte prozessuale Klauseln zu enumerieren, übernahm die Kommission im geänderten Vorschlag die erste der durch das Parlament unterbreiteten Änderungen als Auffangregel zur Erfassung aller rechtsschutzerschwerenden Klauseln und fügte dieser die im ursprünglichen Vorschlag bereits aufgeführten Beweislastklauseln sowie die ebenfalls in der Parlamentsstellungnahme enthaltenen Schiedsgerichtsklauseln als Regelbeispiele bei.

Zwar wurde also der Vorschlag einer ausdrücklichen Nennung der Gerichtsstandsklauseln nicht übernommen, jedoch haben die Rechtsschutzerschwerungsklauseln als vom Parlament so nicht vorgesehener generalklauselartiger Grundtatbestand Eingang in den RL-Anhang gefunden. Das führt zu dem Schluß: Für die Anwendbarkeit der Richtlinie auf Gerichtsstandsklauseln kommt es darauf an, ob diese zu einer mißbräuchlichen Rechtsschutzerschwerung führen. Der Richtliniengeber hat hierzu weder positiv noch negativ Stellung genommen.²²

c) Folgende *wertungssystematischen Erwägungen* dürften neben dem für eine Anwendung sprechenden Wortlaut und der „neutralen“ Entstehungsgeschichte bedeutsam sein:

aa) Systematische Argumente EG-rechtlicher Provenienz ergeben sich, wie schon angedeutet, aus der *Existenz eines Kernbereichs des europäischen Prozeßrechts mit eigenen verbraucherschützenden Zuständigkeitsregeln*, namentlich durch die Prorogationsschranken in den Art. 17 Abs. 3, 15 EuGVÜ. Zwar kommt diesen gegenüber etwaigen Zuständigkeitsregeln der Richtlinie, wie dargestellt, normenhierarchisch nur eine nachrangige Bedeutung zu. Indessen ist das funktionierende Zuständigkeitssystem des EuGVÜ/LugÜbk ein Gut von hohem Rang. Wertungssystematisch folgt daraus, daß nicht leichthin angenommen werden darf, der Richtliniengeber habe in dieses Zuständigkeitssystem eingreifen wollen.

Von besonderem Gewicht ist in diesem Zusammenhang, daß dem LugÜbk auch Nicht-EG-Staaten angehören. Diese hatten schon bei

²² Welche Überlegungen dabei für die Kommission leitend waren, wird nur für den Anhang insgesamt angedeutet, der im geänderten Vorschlag gegenüber der Ursprungsfassung wesentlich erweitert wurde: Es handele sich um Änderungen, die unmittelbar der Stellungnahme des Parlaments entnommen seien, da deren „offensichtliche Unlauterkeit nicht bestreitbar“ erscheine: Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 4. 3. 1992, Dok. KOM(92) 66 endg. – SYN 285, S. 4.

der Verabschiedung des LugÜbk die Befürchtung der Aushöhlung von dessen Zuständigkeitssystem durch Rechtsakte der EG artikuliert.²³ Zwar bezog sich diese Befürchtung weniger auf das Eingreifen zusätzlicher Schutzmechanismen zugunsten von Verbrauchern, wie sie als Folge der Anwendung der Klauselrichtlinie bestünden, als vielmehr auf die Gefahr der Begründung exorbitanter Zuständigkeiten durch EG-Rechtsakte. Gleichwohl ist die für diese Problematik gewählte Lösung auch für das Verhältnis des LugÜbk zur Klauselrichtlinie von Bedeutung. Die EG-Mitgliedstaaten haben nämlich in einer zu Protokoll Nr. 3 zum LugÜbk abgegebenen einseitigen Erklärung die Absicht bekundet, dessen einheitliches Zuständigkeitssystem nicht durch EG-Rechtsakte zu beeinträchtigen.²⁴ Das muß zurückwirken auf die Auslegung von EG-Rechtsakten einschließlich der Klauselrichtlinie. Diese ist im Zweifel so anzuwenden, wie es dieser Absicht entspricht, also in einem Sinne, der Abweichungen vom EuGVÜ/LugÜbk, soweit möglich, vermeidet.

bb) Indessen kann man der Prorogationsschranke aus Art. 17 Abs. 3 i. V.m. Art. 15 EuGVÜ/LugÜbk zugleich entnehmen, daß ein Schutz vor unangemessenen Zuständigkeitsklauseln auch EG-rechtlich grundsätzlich gewollt ist. Dem entspricht, daß zahlreiche Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise, z.B. im Hinblick auf die Verbrauchereigenschaft bzw. fehlende Kaufmannseigenschaft, etwaigen besonderen Schutzbedürfnissen Genüge tun (z.B. § 38 ZPO; § 14 öst. KonsumentenschutzG; Art. 48 franz. NCPC; Art. 1341 Abs. 2 ital. Cc). Diese normativen Vorgaben deuten darauf hin, daß es ein gemeinsames Wertungsprinzip der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten darstellt, Verbraucher vor unangemessenen Gerichtsstandsklauseln zu schützen. Schon der *Schlösser*-Bericht sah die Abwehr unangemessener Gerichtsstände daher folgerichtig als Bestandteil eines allgemeinen Verbraucherschutzgedankens des EG-Rechts an.²⁵ Diesem Befund, der für eine Anwendbarkeit der Richtlinie auf Gerichtsstandsklauseln streitet, muß auch bei der Auslegung der Generalklausel des Art. 3 i. V.m. Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG entsprochen werden.

Letzteres gilt umso mehr, als im Falle der Derogation einer mitgliedstaatlichen Zuständigkeit durch ausschließliche Prorogation eines drittstaatlichen Forums (abgesehen von Art. 17 Abs. 1 S. 3 EuGVÜ/LugÜbk) unsicher ist, ob der Mechanismus der Art. 13 ff. EuGVÜ/LugÜbk greift.²⁶ Würde in diesem Fall keine Schranke für unangemes-

²³ *Jenard/Möller*-Bericht, EG-Abl. Nr. C189/57, Tz. 121.

²⁴ Dazu *Jenard/Möller*-Bericht, EG-Abl. Nr. C 189/57, Tz. 127.

²⁵ *Schlösser*-Bericht, EG-Abl. C-59 v. 5. 3. 1979, S. 71, 117.

²⁶ Oben Text bei Fn. 13.

sene Derogationsklauseln bestehen, so wäre der Verbraucher gerade gegenüber solchen Klauseln ohne EG-rechtlichen Schutz, in denen ein solcher aus EG-rechtlicher Perspektive wegen der Gefahr, daß mit der Derogation der EG-Zuständigkeit auch der kollisions- und sachrechtliche EG-Schutzstandard beseitigt wird, besonders dringlich erscheint. Dies könnte kaum der Richtlinie entsprechen, die folglich eingreifen muß, soweit man nicht ohnehin Art. 17 Abs. 3 EuGVÜ/LugÜbk für entsprechend anwendbar hält.

cc) Es ergibt sich also folgender *wertungssystematischer Befund*: Einerseits sprechen überwiegende Gründe dafür, die Richtlinie im Einklang mit ihrem Wortlaut grundsätzlich auf Gerichtsstandsvereinbarungen anzuwenden. Andererseits verträgt das Zuständigkeitssystem des EuGVÜ/LugÜbk allenfalls „minimal invasive“ Eingriffe. Zwischen beiden Vorgaben besteht indessen kein Widerspruch. Sie lassen sich harmonisch verbinden, wenn man die Prinzipien der Art. 13–15 EuGVÜ/LugÜbk als auslegungsleitende Vorgabe für Art. 3 Abs. 1 und Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG begreift.

2. Harmonische Auslegung der Richtlinie mit Art. 13–15 EuGVÜ/LugÜbk²⁷

a) Einer harmonische Auslegung dient zunächst ein *weitgehend einheitlicher Verbraucherbegriff*:

aa) Wie andere europäische Rechtsquellen stellen sowohl Art. 2 lit. b RL 93/13/EWG als auch Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ bei der *Bestimmung des Verbraucherbegriffs* darauf ab, daß eine Person beim Abschluß des jeweiligen Vertrags zu einem Zweck gehandelt hat, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Diese Übereinstimmung sichert bei der Beurteilung von Gerichtsstandsklauseln eine harmonische Auslegung des Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG mit den Vorgaben der Art. 13 ff. EuGVÜ im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich der Klauselkontrolle.

bb) Eine *Divergenz* besteht allerdings insofern, als sich Art. 2 lit. b RL 93/13/EWG ausdrücklich nur auf natürliche Personen bezieht. Hierdurch wird insbesondere der kleine Idealverein vom Anwendungsbereich der Klauselrichtlinie ausgenommen.²⁸ Ob Art. 13 EuGVÜ, der eine solche Einschränkung nicht ausdrücklich enthält, demgegenüber

²⁷ Soweit im folgenden Text nur noch das EuGVÜ genannt wird, gelten die Ausführungen für das LugÜbk entsprechend.

²⁸ Rechtspolitische Kritik bei *Remien*, AGB-Gesetz und Richtlinie über mißbräuchliche Verbrauchervertragsklauseln in ihrem europäischen Umfeld, ZEuP 1994, 34, 42; *Kapnopoulou*, Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln, 1997, S. 36 f., 80 f.

den Idealverein erfaßt, ist unsicher, dürfte aber bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Vorschrift zu bejahen sein.²⁹ Das Ausmaß dieser Divergenz zwischen beiden Verbraucherbegriffen bleibt jedoch erträglich und zwingt deshalb nicht, das Prinzip einer harmonischen Auslegung aufzugeben.

c) Auslegungsprobleme hat Art. 13 EuGVÜ bekanntlich dadurch aufgeworfen, daß er seine *Unanwendbarkeit auf Verträge zwischen zwei Verbrauchern* nicht ausdrücklich klarstellt, wohingegen Art. 1 Abs. 1 RL 93/13/EWG den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausdrücklich auf Verträge zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden beschränkt. Daraus erwächst aber dann keine Divergenz, wenn man sich über eine (berechtigte) rechtspolitische Kritik³⁰ hinaus zu einer teleologischen Reduktion des Art. 13 EuGVÜ durchringt: Verträge zwischen zwei Verbrauchern werden nach der *ratio conventionis* nicht erfaßt.³¹

b) Vor allem legt das Prinzip der harmonischen Auslegung eine Heranziehung des *EuGVÜ als Leitbild der Klauselkontrolle* nach der Richtlinie nahe. Dies wirft allerdings zunächst das Problem auf, daß eine zuständigkeitsrechtliche Privilegierung des Verbrauchers (auch) auf den *Rahmenbedingungen des kooperativen Zuständigkeits- und Vollstreckungssystems des EuGVÜ* beruht. Soweit eine Anwendung der Klauselrichtlinie außerhalb des Anwendungsbereichs des EuGVÜ in Rede steht, wird man eine Parallelwertung mit deren Vorschriften nur unter dem Vorbehalt vornehmen können, daß in dem jeweils erforderlichen Maße eine gegenseitige zivilprozessuale Kooperation zwischen den berührten Staaten hinreichend gesichert ist.

Für den praktisch wichtigen Fall, daß ein von Art. 13 Nr. 1–3 EuGVÜ erfaßter Sachverhalt vorliegt, in dem die Anwendbarkeit der

²⁹ Vgl. *Kapnopoulou* (Fn. 28), S. 27–34, zur parallelen Abgrenzungsproblematik im Rahmen der diversen verbraucherrechtlichen Aktionsprogramme der EG.

³⁰ S. nur *Geimer/Schütze* (Fn. 2), Art. 13 EuGVÜ, Rz. 20; *Schack*, Internationales ZivilverfahrensR, 2. Aufl. 1996, Rz. 281.

³¹ *de Bra* (Fn. 13), S. 141 f. Ebenso zur Parallelproblematik bei Art. 29 EGBGB etwa *v. Bar*, Internationales PrivatR II, 1991, Rz. 435; *v. Hoffmann*, in: *Soergel*, BGB, Band 10, 12. Aufl. 1996, Art. 29 EGBGB, Rz. 14; Regierungsbegr. zu Art. 29 EGBGB, BT-Drucks. 10/504, S. 79; jüngst *Rudisch*, Der Beitritt Österreichs zum Europäischen Schuldvertragsübereinkommen, *RabelsZ* 63 (1999), 70, 99, mit umfangr. w. Nw. aus dem In- und Ausland; anders die in Deutschland h.M.: *Palandt/Heldrich*, BGB, 58. Aufl. 1999, Art. 29 EGBGB, Rz. 3; *Martiny*, in: *Münch-KommBGB*, Band 10, 3. Aufl. 1998, Art. 29 EGBGB, Rz. 7; *Reithmann/Martiny* (Fn. 7), Rz. 717; wohl bewußt unklar *Giuliano/Lagarde*-Bericht, BT-Drucks. 10/503, S. 55.

Artt. 13–15 EuGVÜ aber am fehlenden Wohnsitz des Beklagten in einem Vertragsstaat scheitert, heißt das: Der EG-Anbieter darf sich für seine Klage gegen den in einem Drittstaat wohnhaften Verbraucher dann einen EG-Gerichtsstand sichern, wenn die Rechtsverfolgung am drittstaatlichen Wohnsitz des Verbrauchers unzumutbar ist. Das wird aber außerhalb der ausdrücklichen Regelung des Art. 15 Nr. 3 EuGVÜ allenfalls ausnahmsweise der Fall sein. Die fehlende Möglichkeit einer wechselseitigen Urteilsanerkennung zwischen dem Staat des Anbieter-sitzes und dem Verbraucher-Wohnsitzstaat führt nicht ohne weiteres zu einem unzumutbaren Hindernis, das den Anbieter zur klauselförmigen ausschließlichen Prorogation der Gerichte seines Heimatstaates berechtigt. Denn der Anbieter wird mit einem am Wohnsitz des Verbrauchers erstrittenen Urteil meist auch in demselben Staat vollstrecken können.

Von der grundsätzlichen Tauglichkeit der Artt. 13–15 EuGVÜ als Leitbild der Klauselkontrolle ist somit auszugehen. Geboten ist eine Konkretisierung des Art. 3 Abs. 1 RL 93/13/EWG und des wertungs-offenen Merkmals der Erschwerung des Gerichtszugangs in Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG nach Maßgabe der Art. 13 ff. EuGVÜ:

aa) Art. 13 EuGVÜ schützt den Verbraucher, wenn ein Abzahlungs-geschäft, ein Kreditgeschäft oder ein Geschäft vorliegt, dem eine Werbemaßnahme oder ein Angebot des Gewerbetreibenden im Wohnsitz-staat des Verbrauchers vorausgegangen ist und dem eine dort abgege-bene Willenserklärung des Verbrauchers zugrunde liegt. In den ge-nannten Fällen verbietet Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 15 EuGVÜ eine Ab-weichung von den Zuständigkeitsregeln des Art. 14 EuGVÜ, soweit nicht ein Ausnahmefall nach Art. 15 Nr. 1–3 EuGVÜ gegeben ist.

Überträgt man diese Wertungsvorgabe auf die Klauselrichtlinie, so ergibt sich: Der Verbraucher ist nach Art. 3 i.V.m. Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG gegenüber Gerichtsstandsklauseln grundsätzlich als schutzwürdig anzusehen bei Kreditverträgen, bei Abzahlungsgeschäften und soweit er als „passiver“ Verbraucher i.S. des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 EuGVÜ von seinem Wohnsitzstaat aus agiert hat.

bb) Der Prorogations- und Derogationsschutz des Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 15 EuGVÜ dient der *Absicherung der Zuständigkeitsregeln des Art. 14 EuGVÜ*. Damit fragt sich, ob Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 15 EuGVÜ auch insoweit als Leitbild für Klauselverbote taugt, als die Klausel im Anwendungsbereich des autonomen nationalen Zuständigkeitsrechts von den dort geltenden Gerichtsständen abweicht. In Deutschland gibt es beispielsweise keinen allgemeinen Verbrauchergerichtsstand, dessen Schutz eine Anwendung der Rechtsgedanken aus Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 15 EuGVÜ dienen könnte. Indessen bleibt ein Schluß *a maiore ad minus* möglich: Wenn sogar eine Abweichung von

den besonders verbraucherfreundlichen Regeln des Art. 14 EuGVÜ³² grundsätzlich unzulässig ist, wird man Abweichungen von einem weniger strengen autonomen nationalen Zuständigkeitsrecht in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ erst recht für eine mißbräuchliche Rechtsschutzerschwerung i.S.d. Art. 3 i.V.m. Anh. 1 lit. q RL 93/13/EWG halten müssen.

Eine weitere Fragestellung erwächst daraus, daß Art. 14 EuGVÜ nur die internationale Zuständigkeit regelt.³³ Demgemäß fragt sich, inwieweit die Maßgaben der Artt. 13 ff. EuGVÜ auch bei lediglich auf die örtliche Zuständigkeit zielenden Klauseln als Leitbild der Kontrolle nach Art. 3 i.V.m. Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG in Betracht kommen. Soweit es um Art. 13 EuGVÜ geht, dürfte insofern zwar kein Problem bestehen. Diese Vorschrift nennt die Fälle, in denen aufgrund besonderer Gefährdungen der rechtsgeschäftlichen Willensbildung ein Anlaß für eine Gerichtsstands-Klauselkontrolle besteht. Da eine solche Gefährdung bei Klauseln, welche die örtliche Zuständigkeit regeln, ebenso bestehen kann wie bei Klauseln, die auf die internationale Zuständigkeit zielen, bestehen gegen die Heranziehung des Rechtsgedankens dieser Vorschrift im Rahmen der RL 93/13/EWG, auch soweit es um örtlich wirkende Gerichtsstandsklauseln geht, keine Bedenken.

Anders liegt es aber bei Art. 14 EuGVÜ. Dieser enthält für die bloße Regelung der örtlichen Zuständigkeit keinen Maßstab, so daß die Vorschrift insofern auch nicht als Leitbild einer Klauselkontrolle taugt, zumal Art. 17 EuGVÜ auf die Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit in reinen Inlandsfällen nicht anwendbar ist.³⁴ Dies schließt es nicht aus, daß man im Rahmen des Art. 3 RL 93/13/EWG aufgrund eines Leitbildes, das einem autonomen nationalen Prozeßrecht entstammt, zu ähnlichen Wertungen kommt, wie sie Art. 14 EuGVÜ zugrunde liegen³⁵ – etwa indem eine Abweichung von dem Prinzip *actor sequitur forum rei* für unwirksam gehalten wird.

c) Die Bestimmungen des Art. 15 Nr. 1–3 EuGVÜ werden ihrem Rechtsgedanken nach als Grenze für ein etwaiges Klauselverbot aus der Richtlinie zu beachten sein:

aaa) Art. 15 Nr. 1 EuGVÜ beruht auf der Erwartung, bei nach Entstehen der Streitigkeit getroffenen Abreden sei eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers nicht zu befürchten, da die-

³² S. zu dieser Würdigung nur Geimer/Schütze (Fn. 2), Art. 14 EuGVÜ, Rz. 1.

³³ de Bra (Fn. 13), S. 179; Geimer/Schütze (Fn. 2), Art. 14 EuGVÜ, Rz. 7.

³⁴ Oben Text bei Fn. 11.

³⁵ Zur Zulässigkeit einer solchen Wertungsprojektion in anderem Zusammenhang auch de Bra (Fn. 13), S. 182.

ser ausreichend Überlegungszeit habe und sich auf die Abrede nicht einzulassen brauche. Diese Erwartung wird in aller Regel richtig sein und insbesondere formularmäßige Abreden praktisch ausschließen.³⁶

bbb) Für Art. 15 Nr. 2 EuGVÜ ist die Frage nach der Leitbild-eignung schon deshalb bedeutungslos, weil dort der Fall einer für den Verbraucher günstigen Abweichung von der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung geregelt ist; dieser fällt von vornherein nicht unter die Richtlinie.

ccc) Art. 15 Nr. 3 EuGVÜ regelt Abreden für Fälle, in denen einerseits der Anbieter ein berechtigtes Interesse hat, sich vor einem unvorhersehbaren Auslandsprozeß zu schützen und andererseits dem Verbraucher lediglich die Führung eines Prozesses in demjenigen Staat zugemutet wird, in dem er bei Vertragsschluß wohnt. Diese Interessenwertung gilt auch dann, wenn eine Klausel nicht im Sinne des Art. 3 RL 93/13/EWG im einzelnen ausgehandelt wurde. Klauseln, die Art. 15 Nr. 3 EuGVÜ entsprechen, verstoßen daher auch im Anwendungsbereich des autonomen nationalen Rechts nicht gegen Art. 3 i.V.m. Anh. Nr. 1 lit. q RL 93/13/EWG.

IV. Fazit

Rechtstechnisch hat sich das Zusammenspiel zwischen Art. 13–15 EuGVÜ und der EG-Klauselrichtlinie als komplex erwiesen. Doch ist zu hoffen, daß das hier entwickelte Prinzip der harmonischen Auslegung aufgrund seines einfachen Grundgedankens den beiden relevanten Anliegen, nämlich einer Bewahrung des bewährten EuGVÜ-Systems und der Schließung verbleibender Schutzlücken nach einheitlichen Grundsätzen, gerecht wird.

³⁶ Geimer/Schütze (Fn. 2), Art. 15 EuGVÜ, Rz. 3. Denkbar bleibt allenfalls, daß es dem Verwender ausnahmsweise gelingt, den Verbraucher nach Entstehen der Streitigkeit im Wege der Überrumpelung zur Unterzeichnung einer Gerichtsstandsabrede zu bewegen. Aufgrund des Gebots der Berücksichtigung der vertrags-schlußbegleitenden Umstände (Art. 4 Abs. 1 RL 93/13/EWG) ist in einem solchen Sonderfall eine Inhaltskontrolle zu erwägen. Für deren Zulässigkeit spricht auch, daß Art. 15 Nr. 1 sich von den anderen beiden Tatbeständen des Art. 15 EuGVÜ dadurch unterscheidet, daß nicht die sachliche Angemessenheit der Klausel Grund für diesen Prorogations-Erlaubnistatbestand bildet, sondern die Erwartung, in den Fällen des Art. 15 Nr. 1 EuGVÜ bestehe ohne weiteres ein hinreichender Schutz der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit, die sich in einem solchen Ausnahmefall als unzutreffend erweisen könnte. Praktisch relevant ist dies aber noch nicht geworden.